Hauptsatzung

vom 06. Mai 1975 in der Fassung vom 21. Juli 2004

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1

Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3

Abschnitt III Bürgermeister §§ 4, 5

Abschnitt IV Stellvertretung des Bürgermeisters § 6

Abschnitt V Ortsteile § 7

Abschnitt VI Unechte Teilortswahl § 8

Abschnitt VII Ausschüsse des Gemeinderats §§ 10, 11, 12, 13, 14

Abschnitt VIIISchlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 06.05.1975, 27.08.1975, 01.03.1978, 16.05.1984, 16.05.1990, 20.10.1993, 22.04.1998, 19.01.2000, 17.05.2000, 18.07.2001 bzw. 21.07.2004 folgende

<u>Hauptsatzung</u>

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.1.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall.

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
- 2.4.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.4.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro;
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt;
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis zu einem Mietwert von 10.000,00 Euro jährlich im Einzelfall;
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall:
- 2.8 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehernamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.9 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.10 die Entscheidung der Gemeinde über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde nach §§ 24 ff BauGB;
- 2.11 die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung zu Rangänderungen und die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaurechte an Gemeindegrundstücken;
- 2.12 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen und Bauanfragen, auch als Angrenzer;
- 2.13 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
- 2.13.1 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB), soweit es sich nicht um Anträge von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Gemeindegebiets handelt;
- 2.13.2 die Zulassung von Ausnahmen, soweit sie in den jeweiligen Bebauungsplänen vorgesehen sind;

- 2.13.3 die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit es sich um Überschreitungen der GRZ von max. 50 % mit Stellplätzen, der GFZ von max. 10 % und um Überschreitungen von Baugrenzen bzw. Baulinien von max. 1,50 m mit untergeordneten Bauteilen (Erker, Balkone u.ä.) handelt; ebenso die Erteilung von Befreiungen für Gaupen soweit die 2/3 Regelung (d.h. Gaupenbreite max. 2/3 der Dachlänge) eingehalten ist;
- 2.13.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit es sich um bauplanungsrechtlich unbedeutende Baumaßnahmen handelt;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notfällen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15. die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Arbeitern bis BMT-G IV, Aushilfskräften und Praktikanten.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 4 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen
 - 1.1 Edingen
 - 1.2 Neckarhausen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Komma getrennt (mit dem Wort "Ortsteil") geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 (ersatzlos aufgehoben)

§ 9 (ersatzlos aufgehoben)

VII. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 10 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, Die Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zum Stellvertreter bei Verhinderung irgendeines Mitgliedes des jeweiligen Ausschusses zur Vertretung berufen.
- (4) In die Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

§ 11 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 13 und 14 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs zuständig für:
- 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 6.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 12 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen:

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Drittels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 13 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabewesen;
- 1.3 Schulwesen;
- 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten;
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung;
- 1.6 Marktwesen:
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschl. Jagd und Fischerei.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.2.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.2.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 10.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro;
- 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt;
- 2.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen von mehr als 10.000,00°Euro bis in unbeschränkter Höhe;
- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,00°Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten des einfachen Dienstes, von Angestellten bis Vergütungsgruppe VI b BAT und von Arbeitern;
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.8 die Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinde für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg.

§ 14 Technischer Ausschuss:

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz

- 1.6 Friedhof- und Bestattungswesen
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 BauGB),
- 2.1.2 die Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BauGB), soweit es sich um Anträge von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Gemeindegebiets handelt,
- 2.1.3 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit es sich um Überschreitungen der GRZ von mehr als 50%, der GFZ von mehr als 10% und um Überschreitungen von Baugrenzen bzw. Baulinien von mehr als 1,50 m handelt,
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit es sich nicht um bauplanrechtlich unbedeutende Baumaßnahmen handelt,
- 2.1.6 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- 2.2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000,00 Euro bis nicht mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 29. Juli 2004

Marsch Bürgermeister

Änderungen bekannt gemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 29. Juli 2004